

Antrag zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie Maßnahmen zur Ressourceneinsparung in privaten Haushalten in Asbach-Bäumenheim



zu fördernde Anlage:

- Thermische Solaranlage**
- Solarluftkollektoren**
- Thermografische Aufnahme des Wohnhauses**
- Regenwassernutzungsanlage**
- Zisternen**
- hocheffiziente Umwälzpumpen**
- Anschluss örtliches Nahwärmenetz**
- Kleinst-Photovoltaikanlage**

Adresse des Grundstücks auf/in dem das Förderobjekt errichtet/installiert werden soll

.....
(Name, Vorname)

.....
(Strasse)

.....
(Telefon, E-mail-Adresse)

Adresse bei abweichendem Wohnort:

.....
(Name, Vorname)

.....
(Strasse)

.....
(Ort)

Bankverbindung:

Bankinstitut:

IBAN:

Ausführende Fachfirma:
(Bitte Rechnung als Anlage beifügen!)

Ausführungszeitraum:
(Monat / Jahr)

Förderrichtlinien:

Die Gemeinde Asbach-Bäumenheim hat ein Förderprogramm auf den Weg gebracht, das dazu beitragen soll, den Anteil erneuerbarer Energien im Gemeindebereich zu erhöhen sowie Anreize zu schaffen, die Energieeffizienz am Wohngebäude zu erhöhen. Ebenfalls sollen Maßnahmen zur Einsparung von Ressourcen (Trinkwasser) sowie Maßnahmen zur Entlastung des Regenwasserkanalnetzes gefördert werden.

Mit Beschluss des Grundstücks-, Bau- und Werksausschusses vom 26.01.2021 wurden die allgemeinen Fördervoraussetzungen definiert.

Die Antragsberechtigung gilt für Eigentümer und Wohnungseigentümergeinschaften oder Mieter eines Grundstücks, Grundstücksteils, Gebäude oder Gebäudeteils, auf oder in dem der Fördergegenstand errichtet, durchgeführt oder eingebaut werden soll. Mieter benötigen die schriftliche Erlaubnis des Eigentümers des Anwesens.

Folgende Maßnahmen werden gefördert:

1. Solarthermieanlagen (Solaranlagen und Solarluftkollektoren)

Die Solarthermieanlage muss der Warmwasserbereitung und / oder Raumheizung im Wohngebäude dienen.

Nicht förderfähig sind gebrauchte Anlagen oder Anlagenteile. Von der Förderung ebenfalls ausgeschlossen sind Eigenbuanlagen sowie Anlagen die nicht zur Warmwasserbereitung für das Gebäude bestimmt sind (z.B. Schwimmbadabsorber)

Der Förderbetrag beträgt pauschal **350,00 €**

2. Thermografische Aufnahmen des Wohnhauses

Förderfähig sind gutachterliche Stellungnahmen, die von einem anerkannten Energieberater bzw. Sachverständigen durchgeführt wurden.

Der Förderbetrag beträgt pauschal **50,00 €**

3. Hocheffiziente Umwälzpumpen

Förderfähig ist der Austausch von alten, ineffizienten durch hocheffiziente Umwälzpumpen, die im Rahmen der Heizungsoptimierung ausgetauscht werden. Der Förderbetrag gilt psch. für die jeweilige Heizungsanlage.

Nicht förderfähig sind Umwälzpumpen, die Bestandteil der erstmaligen Installation der Heizungsanlage sind (z.B. bei neu errichteten Wohngebäuden)

Der Fördersatz beträgt pauschal **50,00 €**

4. Anschluss an das örtliche Nahwärmenetz („Zukunftsförderung“)

Antragsberechtigt sind die Anschließteilnehmer eines Grundstücksanschlusses an das örtliche Nahwärmenetz. Ein Anspruch auf Förderung entsteht nach Abschluss des Wärmelieferungsvertrages und Aufnahme der Wärmebelieferung.

Der Förderbetrag beträgt pauschal **350,00 €**

5. Regenwassernutzungsanlagen und Zisternen

Gefördert werden Anlagen, die wesentlich zur Rückhaltung von anfallendem Niederschlagswasser in das gemeindliche Kanalnetz beitragen. Dazu zählen unterirdisch installierte Regenwassernutzungsanlagen und Zisternen mit einem Fassungsvermögen von

min. 4.000 Litern. Regentonnen und sonstige bewegliche Auffangbehältnisse sind nicht förderfähig.

Die Errichtung einer Regenwassernutzungsanlage ist der Gemeinde und dem Gesundheitsamt dann anzuzeigen, wenn ein Anschluss an einzelne häusliche Verbrauchsstellen beabsichtigt ist (z.B. Toilette, Waschmaschine). In diesem Fall sind die Bestimmungen der TrinkwV (*Trinkwasserverordnung*), der AVBWasserV (*Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser*) sowie die einschlägigen technischen Vorschriften zu beachten. Eine Missachtung der o.g. Vorschriften kann die Gemeinde zur Einstellung der Versorgung berechtigen.

Eine direkte Verbindung einer Regenwassernutzungsanlage mit der gesamten Hausinstallation, der Missachtung der Anzeigepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt sowie des Nichtbeachtens der Kennzeichnungspflicht für Leitungen und Entnahmestellen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bzw. bei fahrlässigem Verhalten mit einem Strafverfahren belegt werden kann. Die Gemeinde ist auch berechtigt, eine gesonderte Gebührenvereinbarung mit dem Antragsteller abzuschließen, wenn der Haushalt nicht mehr den gesamten Wasserbedarf über den Trinkwasserversorger bezieht.

Die Förderung beträgt 10 % der Anschaffungskosten, jedoch max. 350,00 €.

6. Kleinst-Photovoltaikanlagen (Balkonkraftwerk oder Minisolaranlagen)

Gefördert werden nur Plug and Play-Solaranlagen mit einer Gesamtnennleistung des Wechselrichters bis maximal 600 Watt pro Wohneinheit.

Mit dem Förderantrag ist die Anmeldebestätigung sowohl vom Netzbetreiber als auch von der Bundesnetzagentur vorzulegen.

Bei Mietwohnungen bedarf es zusätzlich der Vorlage der Genehmigung durch den Eigentümer.

Die Förderung beträgt 10% der Anschaffungskosten jedoch max. 200,00 €.

Sofern Fördermittel über andere Förderstellen beantragt werden, sind die Voraussetzungen bzw. Förderrichtlinien der jeweiligen Förderstelle zu beachten.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der Schlussrechnung eines anerkannten Handwerks- oder Dienstleistungsbetriebes.

Der Förderzeitraum beginnt am 01.01.2023 und endet am 31.12.2023. Der Antrag mit Rechnung ist bis spätestens 31.03. des Folgejahres bei der Gemeinde einzureichen.

Asbach-Bäumenheim, den

.....
Unterschrift des Antragstellers

Wird von der Gemeinde ausgefüllt:

Antrag geprüft und freigegeben am:

an Kasse: auszahlender Förderbetrag:

Bauamt